



Absender/in

Eingangsvermerk:
Aktenzeichen

[Empty box for address or contact information]

Antrag auf Erteilung einer Baumfällgenehmigung

1. Antragsteller/in

Name der juristischen Person		Name Bauherr/in - Ansprechpartner/in (bei jur. Personen)		Vorname
Straße, Hausnummer			PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)		

2. Grundstück Standort

Name des Eigentümers/der Eigentümerin		Vorname
Gemeinde		Gemarkung
Flur	Flurstück-Nr.	Straße, ggf. Hausnummer

3. Zu fällender Baumbestand

Nr. laut Skizze/Foto	Anzahl	Baumart	Stammumfang (gemessen in 1,30m Höhe)	Nester oder andere Tiervorkommen
			cm	
			cm	
			cm	
			cm	
			cm	

4. Begründung

<input type="checkbox"/> Neigung des Baumes zum Wohnhaus / zur Straße	<input type="checkbox"/> Sturmschaden
<input type="checkbox"/> Gefährdung der Grundmauern durch Wurzeln	<input type="checkbox"/> Pilzbefall
<input type="checkbox"/> Verursachung anderer Gebäudeschäden:	<input type="checkbox"/> andere Gründe:
<input type="checkbox"/> Neubau eines Wohnhauses	

Mit dem Fällen geschützter Bäume darf erst begonnen werden, wenn die hierfür notwendige Genehmigung erteilt worden ist. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Anlagen <input type="checkbox"/> Lageplan (Skizze) <input type="checkbox"/> Foto/s
------------	-------------------------------	--



Informationen über Baumfällungen

Dieser Ausschnitt aus der Baumschutzverordnung stellt nur einen Ausschnitt aus der Verordnung dar und dient lediglich zur kurzen Orientierung über die Baumschutzverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Warum gibt es die Baumschutzverordnung?

Bäume verschönern nicht nur das Stadt- und Landschaftsbild, sie sind auch für unsere Umwelt von besonderem ökologischen Wert. Sie stellen einen Lebensraum für viele Insekten, Vögel und andere Lebewesen dar und sind ein wichtiges Element für das Stadt- und Landschaftsbild. Außerdem leisten sie einen enormen Beitrag zur Verbesserung der Qualität unseres Stadtklimas. Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Bäume unter Schutz zu stellen.

Welche Bäume fallen unter die Baumschutzverordnung bzw. wann ist eine Fällgenehmigung notwendig?

Alle Bäume, die in 1,30 m Höhe einen Stammumfang von 40 cm (das entspricht etwa einem Stammdurchmesser von 13 cm) und mehr aufweisen, sind durch die Baumschutzverordnung geschützt. Das gleiche gilt auch für abgestorbene Bäume im Außenbereich. Auf Grundstücken mit bis zu zwei Wohneinheiten oder einer vorhandenen Bebauung mit einem Wochenendhaus sind nur noch Eichen, Ulmen, Kastanien, Platanen, Linden und Rotbuchen mit einem Umfang von 190 cm (60 cm Durchmesser) geschützt. Alle anderen Baumarten sind hier, unabhängig vom Durchmesser, nicht geschützt. Innerhalb des besiedelten Bereichs sind Obstbäume (Ausnahme sind Esskastanie und Walnuss!), Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume nicht geschützt. Die Esskastanie und die Walnuss sind weiterhin geschützt. Bäume auf Kleingartenparzellen, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, sind generell nicht geschützt.

Weiterhin sind Bäume mit geringerem Stammumfang geschützt, wenn sie aus landschaftspflegerischen Gründen, als Teil einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme oder als Ersatzpflanzung gepflanzt wurden.

Vor der Fällung der Bäume sollte man sich unbedingt mit der Baumschutzverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel vertraut machen. Diese ist in einer Zusammenfassung bei der unteren Naturschutzbehörde verfügbar oder ist im Amtsblatt vom 18. Januar 2005 der Stadt Brandenburg nachlesbar.

Bäume, die Nistplätze für Vögel, Fledermäuse oder Lebensstätten für Hornissen aufweisen, dürfen nicht ohne naturschutzrechtliche Genehmigung gefällt werden, auch wenn Sie nicht dem Schutz der Baumschutzverordnung unterliegen.

Das bedeutet:

Die Fällung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Landschaftsbestandteilen (z.B. Einkürzung, großflächige Ausästung, Grabung im Wurzelbereich) bedarf einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Unter welchen Umständen kann eine Genehmigung erteilt werden?

Eine Genehmigung kann unter Berücksichtigung der Schutzziele erteilt werden, wenn:

- a)** eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- b)** von geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht gegenwärtig sind, und die Gefahren nicht auf eine andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c)** das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
- d)** Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,

e) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

f) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.

Es handelt sich in jedem Fall um eine **situationsbedingte Einzelfallentscheidung**.

Die häufigsten Ursachen für Baumfällgenehmigungen sind:

- akuter Schädlings- oder Krankheitsbefall und die Gefahr, dass sich Schädlinge auch auf andere Bäume ausbreiten
- erhebliche Gebäude- und Fundamentschäden, verursacht durch zu dichten Stand der Bäume an den Gebäuden
- Sturmschäden oder starke Neigung des Baumes und damit Gefahr für Leben und Sachgüter
- Altersschwäche oder Krankheiten, die die Standsicherheit gefährden
- wenn eine Integration des Baumes in eine Baumaßnahme nicht möglich ist.

In welchen Zeitraum darf gefällt bzw. nicht gefällt werden?

In der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar können Baumfällungen mit einer Fällgenehmigung durchgeführt werden. Das Beseitigen von untermaßigen Bäumen sowie anderen Gehölzen (z. B. Hecken) ist in dieser Zeit genehmigungsfrei.

Vom 1. März bis 30. September ist für Baumfällungen, die Beseitigung von untermaßigen Bäumen und das Entfernen von Gehölzen (z. B. Hecken, Sträuchern) eine Sichtkontrolle und gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung notwendig, da dieser Zeitraum als Brut- und Nistzeit unter besonderem Schutz steht. Die Ausnahmegenehmigung ist ebenfalls bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Was ist eine Ausnahmegenehmigung?

Für nicht aufschiebbare Fälle kann die untere Naturschutzbehörde eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilen. Mit dieser Genehmigung ist es dann möglich, auch innerhalb des geschützten Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. Bäume zu fällen sowie Gehölze oder Hecken zu beseitigen.

Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?

Der Antrag auf Fällgenehmigung ist durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Baumes zu stellen.

Dieser Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung, einer Lageskizze und einem Foto des Baumes oder der betreffenden Bäume an die

Untere Naturschutzbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel zu senden.

Natürlich kann der Antrag auch persönlich abgegeben werden.

Unsere Sachbearbeiter/-in für den Baumschutz werden dann in einem Ortstermin den Sachverhalt prüfen und das Ergebnis der Prüfung (Fällgenehmigung oder Ablehnung) in einem Bescheid formulieren. Erst mit dem Bescheid in der Hand kann die Fällung durchgeführt werden.

Geht allerdings von dem Baum eine akute Gefahr für Menschen und Sachgüter aus, kann auch ohne eine Genehmigung gefällt werden. Die Fällung muss danach sofort angezeigt und das Holz zehn Tage zur Ansicht aufbewahrt werden.

Welche Kosten entstehen für Sie?

Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig.

- Für eine Fällgenehmigung beträgt die Gebühr mindestens 30,00 Euro, bei höherem Zeitaufwand ist eine höhere Gebühr möglich
- Sollte zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sein, so kommen für deren Bewilligung noch 26,00 Euro dazu.

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Des Weiteren entstehen Kosten für Ersatzpflanzungen, die Einzelheiten regelt der Bescheid.



Ersatzpflanzungen/ Ausgleichzahlung:

Im Normalfall werden als Ersatz für einen gefälltten Baum zwei neue Bäume beauftragt. Hierbei handelt es sich um einheimische Laub- oder Obstbäume. Die Anzahl der beauftragten Ersatzpflanzungen kann jedoch je nach Größe und Zustand des zu fällenden Baumes nach oben oder unten variiert werden, da die Ersatzpflanzungen dem Wert des beseitigten Baumbestandes entsprechen sollen.

Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die für die Pflanzung von neuen Bäumen und Gehölzen oder für die Erhaltungspflege besonders schutzwürdiger Bäume verwendet wird.

Eine Liste der heimischen Baum- und Straucharten ist in der unteren Naturschutzbehörde erhältlich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer: 0 33 81/58 31 06 oder 58 31 26 (FAX: 0 33 81/58 31 44) gerne zur Verfügung.